

Rundfunk- und Telekom
Regulierungs-GmbH
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien
konsultationen@rtr.at

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900243
E rp@wko.at
W <http://www.wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 476.0004/2016/WP/VR
Dr. Winfried Pöcherstorfer

Durchwahl
4002

Datum
24.10.2016

Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zu RVON 3/2015 - Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR GmbH) über die Abfrage von Daten aus der Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten der RTR-GmbH (ZIS-AbfrageV) - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der öffentlichen Konsultation der RTR-GmbH zu RVON 3/2015 - Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR GmbH) über die Abfrage von Daten aus der Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten der RTR GmbH (ZIS-AbfrageV) - und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Wir begrüßen grundsätzlich Maßnahmen, die der Förderung des Breitbandausbaus in Österreich dienen, indem sie Rahmenbedingungen für die österreichischen Netzbetreiber im Bereich der Telekommunikation verbessern und erkennen auch in der vorliegenden Maßnahme Ansätze hierfür.

Gleichzeitig erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass klare rechtliche Rahmenbedingungen und Einzelvorgaben im vorliegenden Themenbereich der für Kommunikationslinien nutzbaren Infrastrukturen unerlässlich sind, um ein gedeihliches Miteinander zwischen den hier beteiligten Branchen zu ermöglichen und Unsicherheiten und Gefahren für Leben und Gesundheit bzw auch Gefährdungen für die Sicherheit und Integrität von Infrastrukturen hintanzuhalten. Dabei kommt speziell dem Schutz von Informationen über Netze vor missbräuchlicher Verwendung eine zentrale Bedeutung zu.

Der vorliegende Entwurf für eine ZIS-EinmeldeV weist insoweit noch in unterschiedlichen Bereichen Defizite auf, die wir uns erlauben nachfolgend aus Sicht der jeweiligen Branchen darzustellen:

A. Überlegungen aus Sicht der Telekommunikationsbranche:

Betreffend die Telekommunikationsbranche merkt die Bundessparte Information und Consulting Folgendes an:

Während Schaffung von mehr Transparenz betreffend physische Infrastrukturen ein wichtiges Instrument zur Effizienzsteigerung darstellt, steht zugleich zweifelsfrei fest, dass dabei den Betreibern von Informationen über ihre Netze ein wirksamer Schutz dieser Informationen vor einer missbräuchlichen Verwendung zu gewährleisten ist.

Allgemein sei angemerkt, dass im vorliegenden Entwurf die Berücksichtigung des § 125 TKG 2003 fehlt, auf den der Verordnung zugrunde liegende § 13a Abs 7 TKG 2003 ausdrücklich verweist. Auf die schutzwürdigen Interessen im Zusammenhang mit der Behandlung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist in der Verordnung volumnfänglich Rücksicht zu nehmen.

Zu § 1:

Zu § 1 sei angemerkt, dass zwar auf den Stand der Technik verwiesen wird, sich der Stand der Technik allerdings laufend ändert. Daher müssen die zu implementierenden Sicherheitsmaßnahmen festgelegt und deren korrekte Implementierung überprüft werden. Der Einsatz von TLS 1.2 für die Datenübertragung ist nur eine Maßnahme von vielen.

Folgende Aspekte könnten dazu ergänzend in der Verordnung ihren Niederschlag finden: Sichere Speicherung der Daten (die Vertraulichkeit und Integrität der gespeicherten Daten muss mittels geeigneter kryptografischer Methoden gewährleistet werden), Sicherstellung, dass nur definierte Applikationen Zugriff auf die gespeicherten Daten haben (Netzwerkzugriff muss authentifiziert werden), Absicherung des Front-End, über welches der Zugriff auf die Datenbank etabliert wird.

Zu §§ 2 und 3:

Zu §§ 2 und 3 ist anzumerken, dass zwar geregelt wird, dass und wie sich die Zugangsberechtigten (natürliche Personen als Vertreter der Abfrageberechtigten) zu legitimieren haben; nähere Bestimmungen dazu, wie die Abfrageberechtigten ihre Eigenschaft als Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes - auf Dauer - nachzuweisen haben, fehlen jedoch. Das sollte ergänzt werden. Sämtliche Zugriffe (auch interne) auf die gespeicherten Informationen müssen lückenlos protokolliert werden, sodass nachvollziehbar und auswertbar ist, wer wann auf welche Informationen zugegriffen hat.

In der Verordnung selbst ist nicht adressiert, sondern nur in § 9a Abs 1 TKG, dass die Nutzung der durch die Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten bereitgestellten Daten (im PDF-Format) durch den Zugangsberechtigten auf die Prüfung der Möglichkeit einer Mitbenutzung gemäß § 8 TKG 2003 zu beschränken ist. Keinesfalls dürfen die erhaltenen Daten für andere Zwecke verwendet, weitergegeben oder veräußert werden.

Eine diesbezügliche Klarstellung, sowie entsprechende Konsequenzen für den Fall des Verstoßes gegen diese Nutzungseinschränkung, sollten unbedingt in dieser Verordnung aufgenommen werden.

Für den Fall, dass Daten im Zuge der Auslagerung von Planungstätigkeiten an Drittfirmen (z.B. Planungsbüros), an diese zur Prüfung der Mitbenutzungsmöglichkeit durch Zugangsberechtigte übergeben werden, sind die entsprechenden Beschränkungen im Hinblick auf die Verwendung dieser Daten auch an Dritte zu überbinden.

Neben der Legitimierung per Bürgerkarte wird angeregt, die Ermöglichung eines Abrufes per Unternehmensserviceportal zu prüfen.

Zu § 4:

In § 4 Abs 2 könnte noch klarstellend auf das Erfordernis der Glaubhaftmachung gemäß §§ 6a und 6b TKG verwiesen werden

Zu § 6:

Zu § 6 Abs 1 sei angemerkt, dass im Sinne der Verwendungssicherheit die Abfrageresultate eindeutig auf den Abfrageberechtigten zurückführbar sein müssen (beispielsweise durch Aufbringen eines Wasserzeichens auf dem generierten PDF).

Zur Protokollierung sollte noch eine Abfragehistorie erstellt werden, mit der Infrastrukturinhaber geordnet nachsehen können wer wann eine Abfrage durchgeführt hat. Da hier sowieso Logfiles gespeichert werden, könnte dies mit geringem Aufwand unternehmens-spezifisch zur Verfügung gestellt werden.

In die Verständigungspflicht der RTR gegenüber den Einmeldeverpflichteten nach § 7 sollte auch die Informationen darüber enthalten, ob es sich um Anfragen gemäß § 4 Abs 1 oder Abs 2 handelt.

Weiters erscheint uns die Verständigungsfrist des Infrastrukturinhabers von bis zu 2 Wochen zu lange. Dies sollte bei weitgehend automatisierten Vorgängen unverzüglich erfolgen (siehe auch unten).

B. Überlegungen aus dem Bereich Industrie

Betreffend den Bereich Industrie merkt die verantwortliche Bundessparte Folgendes an:

Die Mitgliedsunternehmen des Fachverbandes Gas Wärme gehen davon aus, dass weite Teile der von ihnen betriebene Infrastruktur, soweit sie durch die ZIS-EinmeldeV betroffen ist, als kritische Infrastruktur im Sinne dieses Begriffes zu verstehen ist.

Daher wird von diesem wie bereits zur letzten Telekommunikationsgesetz-Novelle ausgeführt:

Allgemein:

Gemäß Art 3 und 4 der RL 2014/61/EU und der TKG-Novelle ist sowohl die Datenbereitstellungs-pflicht als auch die Netzzugangsverpflichtung umfassend gestaltet und wird nur unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt. Als Ausnahme einer bestehenden umfassenden Verpflichtung sind diese Fälle dogmatisch daher eng auszulegen und bedürfen einer detaillierten Rechtferti-gung. Diese wird nach der Richtlinie nur sehr allgemein im Fall der Betroffenheit von "kritischer Infrastruktur" gesehen, das TKG bleibt in diesem Punkt sogar hinter der Richtlinie zurück, indem darin keine klare Definition des Begriffes „kritische Infrastruktur“ vorgesehen ist. Gleichzeitig müssen wir wiederholt auf die Ausführungen zur kritischen Infrastruktur im Masterplan APCIP 2014 verweisen.

Als größter Mangel der TKG-Novelle und damit auch der ZIS-EinmeldeV sowie der ZIS-AbfrageV ist mit Nachdruck hervorzuheben, dass der denkbare Schutz durch Wahrung von Vertraulichkeit von Informationen und Vermeidung des Netzzutritts sogar hinter der Definition der Richtlinie zurückbleibt und eine Auseinandersetzung mit dem Begriff „kritische Infrastruktur“ in jeder Weise un-terbleibt.

Die Forderung nach einer angemessenen Definition über Vorliegen oder Nichtvorliegen von "kritischer Infrastruktur" bleibt auch weiterhin aufrecht. In der vorliegenden ZIS-AbfrageV bleibt der Begriff der „kritischen Infrastruktur“ indeterminiert, vielmehr wird der neue Begriff der „sensiblen Infrastruktur“ eingeführt, der zu weiteren Unklarheiten führt.

Im Einzelnen zu den vorgeschlagenen Bestimmungen:

Zu § 1:

Es wird zwar auf den Stand der Technik verwiesen, allerdings sollten die Sicherheitsmaßnahmen selbst noch konkretisiert werden. Weiters ist anzumerken, dass sich der Stand der Technik laufend ändert, und daher müssen von einer entsprechenden Instanz die zu implementierenden Sicherheitsmaßnahmen festgelegt und deren korrekte Implementierung überprüft werden. Der Einsatz von TLS 1.2 für die Datenübertragung ist nur eine Maßnahme von vielen.

Folgende Themen sollten unter anderem noch adressiert werden:

- Sichere Speicherung der Daten - Die Vertraulichkeit und Integrität der gespeicherten Daten muss mittels geeigneter kryptografischer Methoden gewährleistet werden (zB mittels Verschlüsselung und Ablage entsprechender Prüfsummen).
- Sicherstellung, dass nur definierte Applikationen Zugriff auf die gespeicherten Daten haben (Netzwerkzugriff muss authentifiziert werden) Absicherung des Front-End, über welches der Zugriff auf die Datenbank etabliert wird (zB bei einem Web-Fron-End Beachtung der ÖNORM A7700, Beachtung OWASP Empfehlungen,...).

Zu § 2:

Gem § 2 Abs 2 sind Abfrageberechtigte ausschließlich Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes. Aus unserer Sicht ist es unklar, ob der Begriff Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes im Sinne des TKG auch den „Anbieter von öffentlichen Mietleitungsdiensten“ (als solcher bei der RTR gelistet) umfasst, wenn ja sollte eine diesbezügliche Klarstellung erfolgen. Weiters unklar ist, ob sonstige Einmeldeverpflichtete, welche nicht als Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes im Sinne des TKG bzw. als Anbieter von öffentlichen Mietleitungsdiensten auftreten, abfrageberechtigt sind.

§ 2 Abs 3 sieht nach Beantragung eine unbefristete Abfrageberechtigung vor. Dies halten wir für kritisch, insbesondere in Hinblick auf die Absicherung der Wahrung der Vertraulichkeit der zugänglich gemachten Daten. Bevollmächtigungen sollten nur befristet auf ein Kalenderjahr beantragt werden können. Gleichzeitig ist neben dem Nachweis der Bevollmächtigung der Bevollmächtigte auch zur Wahrung der Vertraulichkeit im Sinne des § 48 Abs 2 TKG zu verpflichten.

Wir schlagen daher folgende Änderungen für Abs 3 vor:

„(3) Abfrageberechtigte haben jeweils befristet für ein Kalenderjahr die Erteilung von Zugängen zum ZIS-Abfrage-Portal für jede Person, die für sie Daten abfragen soll (Zugangsberechtigte), schriftlich bei der RTR-GmbH zu beantragen. Die Bevollmächtigung zur Datenabfrage ist der RTR-GmbH nachzuweisen und die Zugangsberechtigten sind nachweislich zur Wahrung der Vertraulichkeit im Sinne des § 48 Abs. 2 TKG zu verpflichten.“

Laut Gesetzgeber besteht das intendierte Ziel der Zentralen Informationsstelle darin, Erleichterungen beim Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen zu schaffen, in dem die Nutzung bestehender physischer Infrastruktur gefördert und ein effizienter Ausbau physischer Infrastruktur ermöglicht wird. Dabei ist die bestimmungsgemäße Nutzung der abgefragten Daten sicherzustellen. Sämtliche Zugriffe (auch interne) auf die gespeicherten Informationen müssen lückenlos

protokolliert werden, sodass nachvollziehbar und auswertbar ist, wer wann auf welche Informationen zugegriffen hat.

Im aktuellen Verordnungsentwurf befindet sich kein Hinweis zum Verwendungszweck der abgerufenen Daten. Es ist daher jedenfalls in der Verordnung festzuhalten, dass die gelieferten Daten ausschließlich für den gesetzlich vorgesehenen Zweck verwendet werden dürfen. Um zu verhindern, dass Antragssteller die übermittelten Daten für andere Zwecke (z.B.: Weitergabe an Dritte, etc.) nutzen oder kommerziell verwerten, schlagen wir vor, die Regelung in § 2 mit einem Abs 5 (neu) wie folgt zu ergänzen:

„(5) Die abgefragten Daten aus dem ZIS-Abfrage-Portal sind vom Abfrageberechtigten ausschließlich für den gesetzlich vorgesehenen Zweck und das in der Antragstellung gemäß § 4 Abs 1 beschriebene Vorhaben zu nutzen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der abgefragten Daten an Dritte ist nicht zulässig.“

Zu § 3:

Gemäß § 3 Abs 1 des Entwurfes der ZIS AbfrageV hat die RTR bei eingemeldeten geplanten Bauvorhaben gemäß § 13a Abs 4 TKG 2003 den Standort des Bauvorhabens, das Datum der Einmeldung sowie eine eindeutige Identifikationsreferenz in eine Liste aufzunehmen, die für am ZIS-Abfrage-Portal gemäß Abs 1 legitimierte Zugangsberechtigte einsehbar zu sein hat.

Durch die angeführte Bestimmung soll für alle legitimierten Zugangsberechtigten ohne weiteres Erfordernis, insbesondere ohne Glaubhaftmachung der Gründe für die Einsehbarkeit (wie sie § 4 vorsieht) die Möglichkeit zur Einsichtnahme in eine „Liste“ geschaffen werden.

Damit werden jedoch „strategische Abfragen“ ermöglicht, die ohne Bezug auf ein konkretes Projekt vorgenommen werden können. Auch steht durch die Implementierung einer „Liste“ die Gefahr der Schaffung eines Datenfriedhofes im Raum, weil zusätzliche Daten zu verwalten sind, dies jedoch ohne Schaffung eines Mehrwertes iS des TKG.

Die geplante „Aufweichung“ der Qualitätsstandards ist jedenfalls abzulehnen und es wird die Streichung des § 3 Abs 3 gefordert, da ohnehin durch § 4 die Standards für die Einsichtnahme geregelt werden. Eine diesbezügliche „Aufweichung“ mittels „nicht zu begründender Einsichtnahme in eine Liste“ ist im Übrigen weder dem Gesetz noch der ZIS-EinmeldeV zu entnehmen.

Zu § 4:

In Abs 1 sollte die „für Kommunikationslinien nutzbare Infrastruktur“ durch Verweis auf die Definition des § 3 Z 29 TKG 2003 und die in der ZIS-EinmeldeV normierten Ausnahmen konkretisiert werden.

Gemäß § 4 Abs 1 Z 1 des Entwurfes der ZIS AbfrageV ist im Zuge der Glaubhaftmachung „das Vorhaben zu beschreiben, im Rahmen dessen eine Mitbenützung abgestrebt wird“.

Wir sind der Meinung, dass diese Anforderung zu kurz greift. Um bereits im Vorhinein zu verhindern, dass sog. Scheinabfragen (Abfragen ohne realen wirtschaftlichen Background) durchgeführt werden, sollte der Passus wie folgt ergänzt werden:

„Dabei sind jedenfalls

1. das technisch und wirtschaftlich begründete Vorhaben zu beschreiben, im Rahmen dessen eine Mitbenutzung angestrebt wird, ...“

Damit wäre im Übrigen auch der RTR gedient, weil dem Antragsteller schon im Vorhinein klar sein muss, dass an die Glaubhaftmachung konkrete Erforderniskriterien geknüpft sind, die die

Umsetzung des Vorhabens sowohl in technischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht möglich erscheinen lassen.

In § 4 Abs 1 Z 2 wird das Abfragegebiet mit 420 Rasterzellen in beliebig kombinierbaren quadratischen Rastergrößen angegeben, wobei die Rastergrößen von „500, 1.000 und 5.000 Metern“ ein Irrtum sein dürfte, da zu großflächig.

Gemäß § 4 Abs 4 Z 3 der ZIS-AbfrageV hat die RTR-GmbH die nach § 4 Abs 1 übermittelten Angaben und Unterlagen unverzüglich zu prüfen und gegebenenfalls den Antragsteller zu verständigen, dass die beantragten Informationen im Abfragegebiet bereits in elektronischer Form öffentlich zugänglich gemacht wurden. Hier stellt sich die Frage, wie diese öffentliche Zugänglichkeit definiert wird. Weiters ist in § 6b TKG 2003 normiert, dass die zentrale Informationsstelle den Berechtigten darüber informieren muss, wo die beantragten Mindestinformationen in elektronischer Form öffentlich zugänglich gemacht wurden. Im derzeitigen Entwurf der ZIS-AbfrageV ist aber nur vorgesehen, dass der Betroffene nur darüber informiert wird, dass die Informationen öffentlich zugänglich sind. Dies sollte aus unserer Sicht noch korrigiert werden.

Zu § 5:

Überschrift des Kapitels Sensible Infrastrukturen:

Hier dürfte insofern ein Missverständnis vorliegen, als die Bezeichnung „sensible Infrastrukturen“ tatsächlich weder im Gesetz noch in der ZIS-Einmeldeverordnung abgebildet ist. Der Begriff „sensibel“ ist z.B. in den Materialien zum TKG lediglich auf „Informationen“ bezogen (siehe z.B. Erläuterungen zu §§ 6a und 6b TKG). Gemeint war hier wohl richtigerweise, dass bei der Antragstellung auch anzugeben ist, ob die Zugänglichmachung zu „besonders sensiblen Informationen“ gewünscht ist. Aber dies trifft eben nicht mehr den Kern der Sache, weil die Begrifflichkeit nicht im Kontext mit den umgebenden Bestimmungen steht.

Wir ersuchen daher, sowohl in der Bezeichnung des § 5 als auch in dessen Abs 1 den korrekten Terminus „kritische Infrastrukturen“ aufzunehmen (wie bereits oben erwähnt), weil nur diese von den Einmeldepflichtigen auch als solche bezeichnet werden und somit nur diese Gegenstand einer bescheidmäßigen Erledigung sein können.

Gemäß § 5 Abs 1 hat der Antragssteller bekanntzugeben, ob Informationen von „sensiblen Infrastrukturen“ auch zugänglich gemacht werden sollen. Hier ist eine Ja/Nein-Angabe nicht ausreichend. Der Antragsteller sollte auch eine Begründung angeben, warum solche Informationen in diesem Fall von Relevanz sind. Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor:

„§5 (1) Der Antragssteller hat bei jeder Antragsstellung gemäß § 4 Abs 1 oder Abs 2 bekanntzugeben, ob auch die Zugänglichmachung [...] beantragt wird, die als [...] markiert sind, und zu begründen, weshalb diese Informationen im konkreten Fall von Relevanz sind.“

Wird gem § 5 Abs 3 vom Antragsteller die Zugänglichmachung von Informationen über „sensible“ Infrastrukturen nicht beantragt, hat die RTR-GmbH den Antragsteller ausschließlich darüber zu informieren, welche Einmeldeverpflichteten Standorte, Leitungswege oder Netzkomponenten gemäß § 3 Abs 5 ZIS-EinmeldeV als „sensibel“ markiert haben. Hier sollte aus unserer Sicht noch klargestellt werden, dass nur die Einmeldeverpflichteten bekanntgegeben werden, die im Abfragegebiet Standorte, Leitungswege oder Netzkomponenten als sensibel markiert haben.

Im Übrigen ist die Regelung nicht nachvollziehbar: wenn eine Zugänglichmachung von Informationen über „sensible“ Infrastrukturen durch einen Antragsteller nicht beantragt werden, sollte es auch keine weiteren Informationen diesbezüglich geben. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein solcher Antragsteller dann - obwohl eben Informationen über „sensible“ Infrastrukturen nicht

beantragt wurden - Informationen darüber bekommt, welche Einmeldeverpflichteten „sensible“ Infrastrukturen in diesem Bereich gemeldet haben.

Zu § 6:

Gemäß § 6 Abs 4 ZIS-AbfrageV hat die RTR-GmbH den Antragsteller darüber zu verständigen, dass die beantragten Informationen zum Abruf bereitgehalten werden. Zum Abruf der bereitgehaltenen Plandarstellungen hat sich ein Zugangsberechtigter zu legitimieren. Hier sollte aus unserer Sicht klargestellt werden, dass die beantragten Informationen nur über das ZIS-Portal abgerufen werden können und zwar nur von demjenigen Legitimierten, der den Antrag gestellt hat. Falls eine Versendung der Daten per E-Mail auch als "Abfrage" zulässig ist, sollte diese Versendung der Daten per E-Mail entsprechend dem Sicherheitshandbuch (siehe Anmerkungen zu § 1) jedenfalls mindestens mit TLS-Verschlüsselung und mit Signatur erfolgen. Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

„(4) Die RTR-GmbH hat den jeweils legitimierten Antragsteller zu verständigen, dass die Daten gemäß Abs. 3 zum Abruf über das ZIS-Portal bereitgehalten werden. Zum Abruf der im ZIS-Portal bereitgehaltenen Plandarstellungen hat sich ein Zugangsberechtigter gemäß § 3 zu legitimieren. Die RTR-GmbH hat den Abruf von gemäß Abs. 3 im ZIS-Portal bereit gehaltenen Daten zu protokollieren.“

Zu § 7:

Im aktuellen Verordnungsentwurf ist gemäß § 7 lediglich festgehalten, dass die Einmeldeverpflichteten binnen zwei Wochen ab Zugänglichmachung der Daten über die Identität des Antragstellers, über das Abfragegebiet und gegebenenfalls über den Detaillierungsgrad verständigt werden.

Da es sich bei der Zugänglichmachung letztlich um einen Eingriff in das Eigentumsrecht der Einmeldeverpflichteten und um eine Weitergabe von relevanten Unternehmensinformationen an Dritte handelt, ist aus unserer Sicht eine unverzügliche Verständigung an die Einmeldeverpflichteten bereits bei Abfragen der Daten (Antragstellung) und zusätzlich auch unverzüglich im Fall der Zugänglichmachung vorzusehen. Aufgrund des automatisierten Prozesses und der elektronischen Übermittlung ist die derzeit vorgesehene Regelung im Verordnungsentwurf, die eine Frist von längstens zwei Wochen ab Zugänglichkeitsmachung und ein Ausbleiben der Verständigung zum Zeitpunkt der Abfrage vorsieht, nicht nachvollziehbar. Gerade durch den automatischen Prozess ist eine unverzügliche Verständigung der Einmeldeverpflichteten bei Antragstellung und Zugänglichmachung umsetzbar.

Daher schlagen wir folgende Änderungen in § 7 Abs 1 vor:

„Die RTR-GmbH hat die Einmeldeverpflichteten gemäß § 1 ZIS-EinmeldeV, deren Daten gemäß § 4 Gegenstand einer Antragstellung sind oder gemäß § 6 einem Antragsteller zugänglich gemacht wurden, unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Zugänglichmachung, über die Identität des Antragstellers, über das Abfragegebiet und gegebenenfalls über den Detaillierungsgrad gemäß § 6 Abs. 1, in dem Informationen über Infrastrukturen zugänglich gemacht wurden, zu verständigen.“

Abschließend halten wir fest, dass es für unsere Mitglieder von zentraler Bedeutung ist, dass Informationen über sog. „sensible“ Infrastruktur auch weiterhin im höchst möglichen Ausmaß geschützt werden müssen, um diese auch weiterhin vor mutwilliger Zerstörung zu schützen. In den Risikoanalysen der Netzbetreiber wird das Risiko von Sabotage/Terror große Bedeutung eingeräumt. Höchste Geheimhaltung stellt aus unserer Sicht eine besonders wirksame Risikomindeungsmaßnahme dar.

Die Zugänglichkeit von Daten in einem zentralen österreichweiten Register kann jedenfalls ein Ziel für Angreifer darstellen. Entsprechende Vorkehrungen sind daher zu treffen, dass solche Daten vertraulich und mit größter Sorgfalt behandelt werden. Generell sollte daher der Umgang mit den Daten durch eine zwingend vom Antragsteller zu unterfertigende Vertraulichkeitserklärung sichergestellt werden, welche vor Bekanntgabe der Daten dem Einmeldeverpflichteten zu übermitteln ist (siehe auch Anmerkung zu § 2). Diese Vertraulichkeitserklärung sollte auch die Pflicht des Antragstellers, die Daten vor unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen beinhalten. Zudem sollten Maßnahmen bei Handlungen eines nicht den Erfordernissen entsprechenden Umganges mit den Informationen oder einer widerrechtlichen Nutzung der Informationen festgelegt werden:

1. Entzug der Abfrageberechtigung bei Verstoß gegen das Informationsgeheimnis sensibler Daten.
2. Überprüfung der Datenhaltung des Zugangsberechtigten durch die Behörde bei Verdacht auf nicht den Anforderungen entsprechenden Umgang der erhaltenen Daten.

C. Bereich Verkehr

Betreffend den Bereich Verkehr merkt die Bundessparte Transport und Verkehr Folgendes an:

Zu § 2 Abs 3:

Laut dieser Bestimmung haben Abfrageberechtigte die Erteilung von Zugängen zum ZIS-Abfrage-Portal für jede Person, die für sie abfragen soll (Zugangsberechtigte), schriftlich bei der RTR zu beantragen und die Bevollmächtigung dieser Person zur Datenabfrage nachzuweisen. Bestimmungen über die Eignung/Tauglichkeit (zB Unbescholteneit, Volljährigkeit,...) einer Person, der Zugang zu diesem Portal gewährt werden soll, gibt es aber nicht. Aus Branchensicht wären solche Regelungen vor allem auch aus Gründen des Schutzes vor Datenmissbrauch sinnvoll und wichtig.

Zu § 3 Abs 2:

In dieser Bestimmung sollte nicht primär auf die persönliche Zugangsberechtigung gem. § 2 Abs 3, sondern grundsätzlich auf die Abfrageberechtigung gem. § 2 Abs 2 abgestellt werden. Formulierungsvorschlag: „[...] dass nur Abfrageberechtigte gem § 2 Abs 2 und deren Zugangsberechtigte gem § 2 Abs 3 [...]“.

Zu § 4:

Es handelt sich um eine Aneinanderreihung unbestimmter Begriffe (was wären geeignete Angaben? Geeignete Unterlagen?) und vager Formulierungen. Eine Auflistung objektiv nachvollziehbarer und nachprüfbarer Antragsvoraussetzungen ist hier zwingend erforderlich.

Wir schlagen daher eine klarere Bezugnahme auf die essentiell notwendige Abfrageberechtigung vor.

Formulierungsvorschlag: „[...] durch gemäß § 2 Abfrageberechtigte bzw. ihre Zugangsberechtigten gemäß § 2 [...]“.

Zu § 4 Abs 1 Z 3:

Der höchstzulässige Umfang des Abfragegebietes kann längenmäßig bei einer Rastergröße von 5.000m in Summe 2.100km erreichen. Angesichts einer maximalen Ost-West-Erstreckung des Bundesgebietes von 580km erscheint dies unverhältnismäßig. Dies dürfte auch auf kleinere Rastergrößen umlegbar sein.

Formulierungsvorschlag: „[...] Umfang des Abfragegebietes beträgt 200 Rasterzellen [...]“. Alternativ wäre eine Stufung nach Rastergrößen zu erwägen.

Zu § 4 Abs 2 Z 2:

Der Begriff „Identifikationsreferenzen“ ist im Text der Verordnung und den Erläuterungen nicht erklärt oder gar definiert. Dies kann zu Rechtsunsicherheit in der Anwendung führen.

Zu § 5:

Die gesamte Regelung sensibler Infrastrukturen ist unbefriedigend:

- Der Entwurf gibt keine Erläuterung des - auch dem TKG selbst fremden - Begriffes der „sensiblen Infrastruktur“ und auch in den Materialien wird nur pauschal auf die ZIS-Einmeldeverordnung verwiesen. Gerade weil die Materialien zu einem Verordnungslassungsverfahren - im Gegensatz zu jenen eines parlamentarischen Gesetzgebungsprozesses - für die Rechtsanwender schwer bis gar nicht zugänglich sind und weil hier ein wichtiger Begriff eingeführt wird, der lege artis einer gesetzlichen Regelung im TKG bedürfte, ist zumindest eine Begriffsdefinition erforderlich. Diese ist in einer ZIS-Abfrageverordnung umso dringlicher vorzunehmen, da diese durchsetzbare subjektiv-öffentliche Rechte von Abfrageberechtigten schafft und ein unbestimmter Verordnungswortlaut nachgerade zur Anrufung der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts einlädt.
- Die Anordnungen geben keine fassbaren Kriterien für die Entscheidung der Behörde, wenn eine Beauskunft über kritische Infrastrukturen beantragt wird. Insbesondere ist die in § 8 enthaltene Formulierung „die Sicherheit und Integrität der Netze“ auch unter interpretatorischer Heranziehung der weiteren Kriterien als hochgradig unbestimmt einzustufen und erfährt auch in den Erläuterungen keine Erklärung oder Definition.

Zusammenfassend ist anzuregen, dass in § 5 eine Definition der „sensiblen Infrastruktur“ gegeben und überdies der Antragstellerin eine Verpflichtung zum Nachweis auferlegt wird, durch welche die Antragstellerin verpflichtende technische und organisatorische Maßnahmen die Interessen dieser Infrastruktur ausreichend geschützt werden können.

Zu § 7:

Gem § 7 erfolgt die Verständigung der Einmeldeverpflichteten, dass deren Daten einem Antragsteller zugänglich gemacht wurden im Normalfall unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Zugänglichmachung. Für den Fall, dass es zu einem Verfahren gemäß § 8 Abs 3 Z2 iVm § 5 Abs 2 kommt, in dem neben dem Antragsteller auch der Netzbereitsteller Parteistellung hat, gibt es jedoch keinerlei Regelungen, wie die Verständigung der Netzbetreiber in diesem Fall erfolgt, damit diese ihre Parteistellung auch wahrnehmen können bzw. über den Ablauf des Verfahrens in Kenntnis gesetzt werden.

Zu den Erläuterungen zu § 6:

Im vorletzten Absatz der Erläuterungen zu § 6 wird festgehalten, dass Abfrageberechtigte, denen Daten zugänglich gemacht wurden, diese nur für den Zweck nutzen dürfen, für den sie die Daten erhalten haben. Sie haben dabei stets die Vertraulichkeit der übermittelten Information zu wahren und dürfen diese nicht an Dritte, insbesondere andere Abteilungen, Tochterunternehmen oder Geschäftspartner, für die diese Informationen einen Wettbewerbsvorteil darstellen könnten, weitergeben; es sei denn, es besteht eine anderslautende Vereinbarung zwischen den Beteiligten (§§ 6b Abs 6, 9a Abs 7 iVm 48 Abs 2 TKG 2003).

Genau diese Formulierung findet sich auch in § 48 Abs 2 TKG. Warum sie in dieser Verordnung nur in den Erläuterungen, anstatt zur eindeutigen Klarstellung für den Umgang mit diesen Daten in der Verordnung direkt festgehalten ist, ist uns nicht erklärlich. Wie zuvor bereits erwähnt, wäre auch hier eine Aufnahme dieser Regelung in den Text der Verordnung insbesondere auch aus Gründen des Schutzes vor Datenmissbrauch, erforderlich.

Zu § 8 Abs 2:

Die alleinige Parteistellung der Antragstellerin wird - zumindest für Anlagen der „sensiblen Infrastruktur“ - kategorisch abgelehnt. Hier sind deren Betreiber dem Verfahren verpflichtend als Parteien beizuziehen, zum Antrag zu hören und rechtsmittellegitimierte zu halten.
Formulierungsvorschlag: „[...] im Verfahren hat der Antragsteller, in Verfahren über die Zugänglichmachung von Informationen über sensible Infrastruktur jedoch auch die Betreiber derselben.“

Zu § 8 Abs 3:

Wie bereits ausgeführt, bleibt das Kriterium „Sicherheit und Integrität der Netze“ unbestimmt und hochgradig interpretationsbedürftig. Dies ist umso kritischer, als nicht einmal ein Bezug auf die - ihrerseits definitionsbedürftigen - „sensiblen Infrastrukturen“ völlig fehlt.
Formulierungsvorschlag: „[...] Sicherheit und Integrität sensibler Infrastruktur gemäß § ## [...]“.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Überlegungen und stehen erforderlichenfalls gerne auch für Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin